



**Verwaltungs- und Wirtschafts-
Akademie Rheinland-Pfalz e.V.
Teilanstalt Kaiserslautern**

Schuldrecht

Teil 5: Schlechtleistung

Dr. Johannes Bardens

bardens@rae-kl.de

- Schlechtleistung = „Mangel bei Gefahrübergang“
 - Es wird geleistet, aber die Leistung ist nicht
 - vertragsgemäß
 - oder entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen
- insbesondere
 - **Kaufrecht, § 434 BGB**
 - Werkvertragsrecht, § 633 BGB
 - Mietrecht, § §§ 536 ff.
- Nicht: Dienstleistung, Bürgschaft, Gesellschaft

- Sachkauf: Grundmodell
- Rechtskauf und Kauf „sonstiger Gegenstände“ (§ 453 BGB):
- Anwendung des Kaufrechts auf die Lieferung noch herzustellender Sachen, § 651 BGB

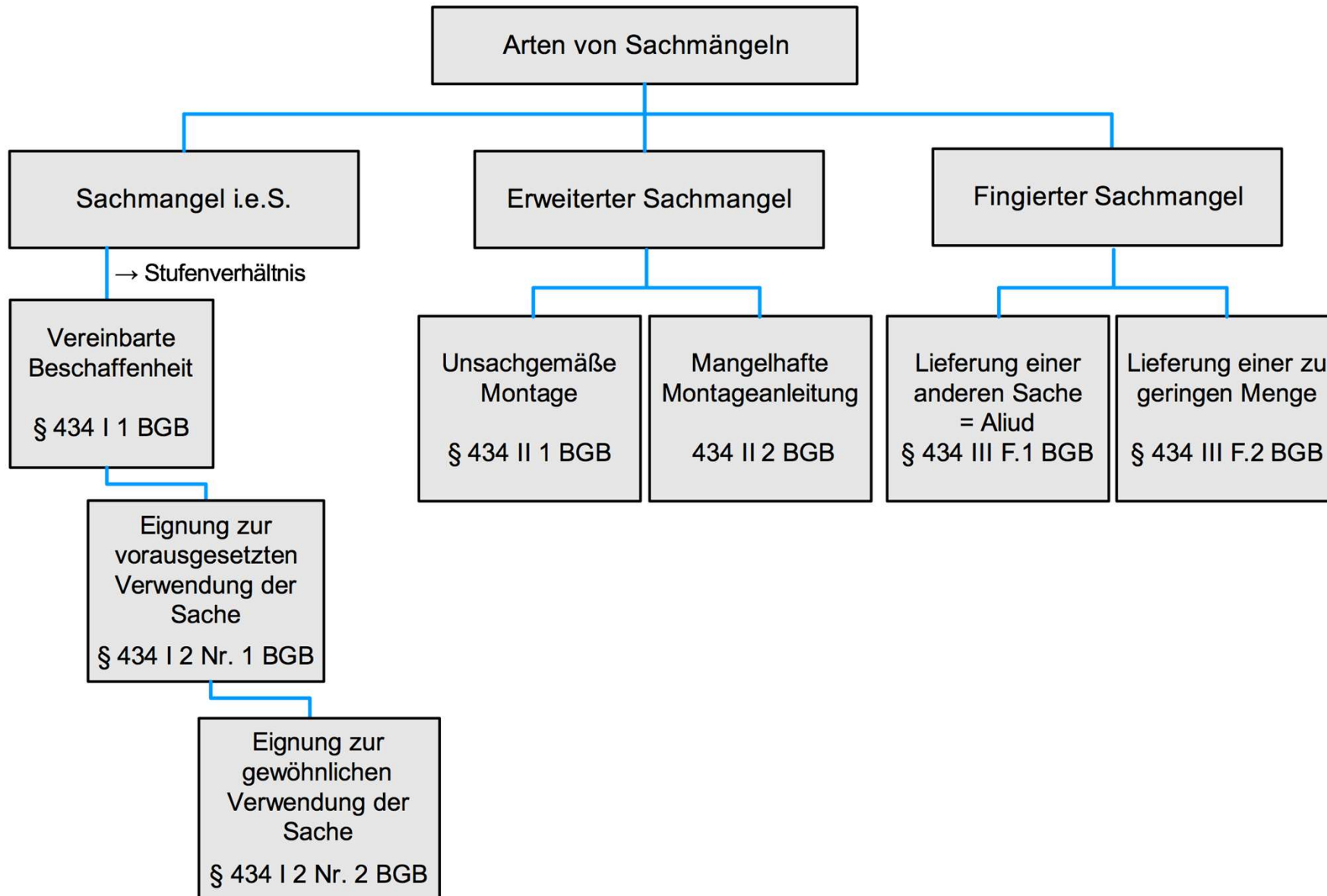
§ 433 Vertragstypische Pflichten beim Kaufvertrag

(1) Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen. Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.

§ 434 Sachmangel

(1) Die Sache ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. (...)

1. Frei von Sach- und Rechtsmängeln
2. Bei Gefahrübergang



§ 446 Gefahr- und Lastenübergang

Mit der Übergabe der verkauften Sache geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Käufer über. (...)

§ 474 Begriff des Verbrauchsgüterkaufs; anwendbare Vorschriften

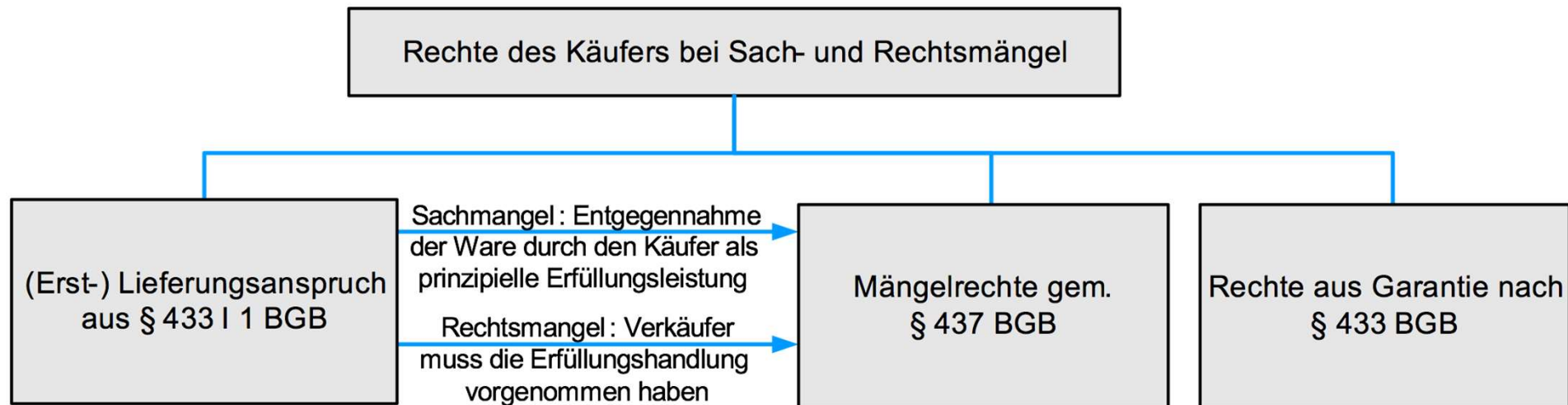
(1) Verbrauchsgüterkäufe sind Verträge, durch die ein Verbraucher von einem Unternehmer eine bewegliche Sache kauft. (...)

§ 476 Beweislastumkehr

Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

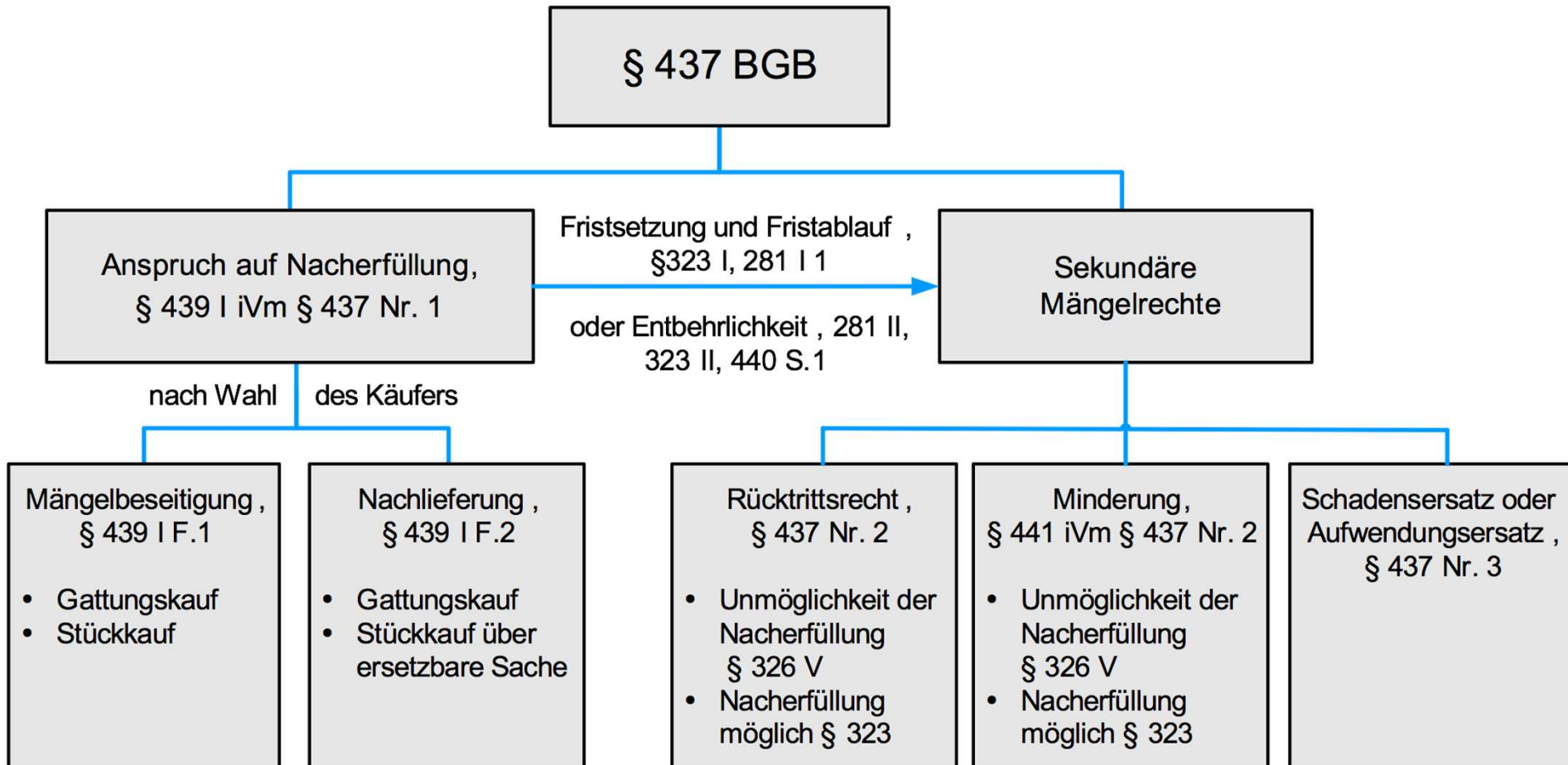
Der Kläger erwarb von der beklagten Fahrzeughändlerin am 27. März 2010 zum Preis von 16.200 € einen Gebrauchtwagen (BMW 525d Touring). Ab Anfang August 2010 schaltete die im Fahrzeug eingebaute Automatikschaltung nach einer vom Kläger absolvierten Laufleistung von etwa 13.000 Kilometern in der Einstellung "D" nicht mehr selbständig in den Leerlauf; stattdessen starb der Motor ab. Ein Anfahren oder Rückwärtsfahren bei Steigungen war nicht mehr möglich.

Nach erfolgloser Fristsetzung zur Mängelbeseitigung erklärte der Kläger mit Anwaltsschreiben vom 8. September 2010 den Rücktritt vom Kaufvertrag.



1. Anwendungsbereich: Abgrenzung zwischen Allgemeinem und Besonderem
Leistungsstörungenrecht
2. Wirksamer Kaufvertrag
3. Mangelhaftigkeit der Sache
4. Vorliegen des Mangels bei Gefahrübergang
5. Rechtsfolge: Rechtsgrundverweis auf die in § 437 Nr. 3 BGB genannten
Rechte
6. Kein Ausschluss des jeweiligen Rechts

Mängelrechte nach § 437 BGB



- Die Nacherfüllung ist einerseits ein Anspruch des Käufers, andererseits aber auch eine geschützte Position des Verkäufers:
 - „Recht zur zweiten Andienung“, bevor der Käufer mindern, zurücktreten oder Schadensersatz verlangen kann.
 - Diese Position des Verkäufers „verbirgt“ sich in den Fristsetzungserfordernissen der §§ 323, 281 BGB
- Nach Wahl des Käufers:
 - Mängelbeseitigung (Reparatur) oder
 - Nachlieferung
 - es sei denn: § 439 III BGB

Prüfungsschema (kumulative Prüfung):

1. Kaufvertrag
 2. Fällige und durchsetzbare Leistung
 3. Schlechtleistung = Mangel bei Gefahrübergang
 4. Erfolgreiche Fristsetzung bzw. Entbehrlichkeit (§§ 323 II und 440 BGB)
 - 5. Erheblichkeit des Mangels, § 323 V 2 BGB (Beweislastumkehr)**
 6. Kein Ausschluss des Rücktrittsrechts
 7. Rechtsfolge: Bestehen eines Rücktrittsrechts mit Folge § 346 BGB bei
Ausübung
- Kein Anspruch, sondern **Gestaltungsrecht**, d.h. der Rücktritt muss **erklärt**
werden

- alternativ neben dem Rücktritt (§ 441 I 1 BGB)
- Voraussetzungen der Minderung sind denen des Rücktritts gleichgestellt
- einzige Abweichung ist, dass auch ein unerheblicher Mangel zur Minderung berechtigt (§ 441 I S. 2 BGB)
- Also identisches Prüfungsschema ***mit der Ausnahme der Erheblichkeit***
- Ebenfalls Gestaltungsrecht

- Anspruchsgrundlage für Teil-Rückforderung des Kaufpreises:
§ 441 IV BGB

Der Beklagte kaufte im März 2005 bei einem in Florida/USA ansässigen Unternehmen einen Pkw Chevrolet Corvette zu einem Preis von rund 55.000 US-Dollar. Das von der Verkäuferin anschließend zur Lieferung angebotene Fahrzeug weist nicht, wie im Vertrag angegeben, eine Lackierung in “Le Mans Blue Metallic” auf, sondern ist schwarz.

Der Beklagte verweigert die Zahlung des Kaufpreises mit der Begründung, die Verkäuferin habe den Vertrag nicht ordnungsgemäß erfüllt. Die Klägerin verlangt Zahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Lieferung des Fahrzeugs.

Schadenersatz statt der Leistung

§§ 280 I, III, 281 I BGB



Prüfungsschema (kumulative Prüfung):

1. Kaufvertrag (= Schuldverhältnis)
 2. Fälligkeit und Durchsetzbarkeit *der Nacherfüllung*
 3. Mangel bei Gefahrübergang und keine Nacherfüllung = Schlechtleistung
 4. Erfolglose Fristsetzung bzw. Entbehrlichkeit
 5. Vertretenmüssen
 6. Rechtsfolge: Schadenersatz statt der Leistung
- Schaden, der entsteht, weil der Verkäufer eine mangelhafte Sache geleistet hat und nicht nacherfüllt (Mangelschaden)

Weitere Ansprüche nach § 437 Nr. 3



- §§ 311a II, 437 Nr. 3 BGB: anfängliche Unmöglichkeit **der Nacherfüllung**
- §§ 280 I, III, 283, 437 Nr. 3 BGB: nachträgliche Unmöglichkeit **der Nacherfüllung**
- §§ 280 I, II, 286, 437 Nr. 3 BGB: Verzögerung **der Nacherfüllung**
- §§ 280 I, 437 Nr. 3 BGB: Mangel**fol**geschaden (Mangel verursacht die Verletzung einer nicht-leistungsbezogenen Pflicht)
- §§ 284, 437 Nr. 3 BGB
- §§ 285, 437 Nr. 3 BGB

Der Verkäufer hatte im Internet ein Auto mit einem Foto beworben. Auf dem Foto war zu erkennen, dass das Auto mit einer Standheizung ausgerüstet war. In der Beschreibung des Fahrzeugs war die Standheizung jedoch nicht als Ausstattungsmerkmal aufgeführt. Tatsächlich hatte der Verkäufer die Standheizung vor der Übergabe an den Käufer ausgebaut. Nachdem der Käufer feststellte, dass die Standheizung fehlte, ließ er eine Standheizung einbauen und verklagte den Verkäufer auf Ersatz der Kosten.

- Verbrauchsgüterkaufrecht (b2c) ist zu weiten Teilen zwingend (vgl. § 475 BGB)
- Im unternehmerischen Verkehr (b2b) kann hingegen vertraglich abgewichen werden.
- Der zwingende Charakter der Gewährleistung im Verbrauchsgüterkauf erstreckt sich auch auf gebrauchte Sachen. Beispiel professioneller Gebrauchtwagenhandel: gar kein Haftungsausschluss möglich!
- Einziger Weg: konkrete und individuelle Beschaffenheitsvereinbarungen, in die der Zustand der Kaufsache i. S. v. § 434 I S. 1 BGB als vertragsgemäß mit aufgenommen ist.

§ 478 Rückgriff des Unternehmers

- (1) Wenn der Unternehmer die verkaufte neu hergestellte Sache als Folge ihrer Mangelhaftigkeit zurücknehmen musste oder der Verbraucher den Kaufpreis gemindert hat, bedarf es für die in § 437 bezeichneten Rechte des Unternehmers gegen den Unternehmer, der ihm die Sache verkauft hatte (Lieferant), wegen des vom Verbraucher geltend gemachten Mangels einer sonst erforderlichen Fristsetzung nicht.
- (2) Der Unternehmer kann beim Verkauf einer neu hergestellten Sache von seinem Lieferanten Ersatz der Aufwendungen verlangen, die der Unternehmer im Verhältnis zum Verbraucher nach § 439 Abs. 2 zu tragen hatte, wenn der vom Verbraucher geltend gemachte Mangel bereits beim Übergang der Gefahr auf den Unternehmer vorhanden war.
- (3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 findet § 476 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist mit dem Übergang der Gefahr auf den Verbraucher beginnt.
- (4) Auf eine vor Mitteilung eines Mangels an den Lieferanten getroffene Vereinbarung, die zum Nachteil des Unternehmers von den §§ 433 bis 435, 437, 439 bis 443 sowie von den Absätzen 1 bis 3 und von § 479 abweicht, kann sich der Lieferant nicht berufen, wenn dem Rückgriffsgläubiger kein gleichwertiger Ausgleich eingeräumt wird. Satz 1 gilt unbeschadet des § 307 nicht für den Ausschluss oder die Beschränkung des Anspruchs auf Schadensersatz. Die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften finden auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 finden auf die Ansprüche des Lieferanten und der übrigen Käufer in der Lieferkette gegen die jeweiligen Verkäufer entsprechende Anwendung, wenn die Schuldner Unternehmer sind.

Viktor betreibt einen Ein-Mann-EDV-Betrieb. Konrad kauft bei Viktor für seine Arztpraxis eine aus mehreren Systemkomponenten bestehende EDV-Anlage, die Viktor liefern und aufbauen soll. Am 19.03.17 liefert Viktor die Anlage vertragsgemäß an und fängt auch sogleich mit dem Aufbau. Da Viktor noch einen weiteren Kundentermin hat arbeitet er schnell und unkonzentriert und baut die Anlage unsachgemäß auf. Er verweist auf die fortgeschrittene Zeit und lässt die nur schlampig aufgebaute Technik mit der Bemerkung „das wesentliche müsste jetzt eigentlich gehen“ die Praxis des Konrad. Tatsächlich funktionieren zwar die einzelnen Rechner, aber das Drucken über das Netzwerk sowie die Speicherung der personenbezogenen Daten auf einem Extra-Server funktionieren nicht. Konrad beschwert sich bei Viktor und setzt diesem eine Frist bis zum 02.04.17, die EDV-Anlage fertig und sachgemäß aufzubauen. Viktor lässt die Frist aber unter mehrmaligen Hinweis auf seinen vollen Terminkalender verstreichen. Konrad kann unter diesen Bedingungen nicht arbeiten und bestellt einen anderen EDV-Verständigen zur Errichtung der Anlage. Diese Kosten möchte Konrad von Viktor ersetzt haben.

Anspruch K gegen V auf Schadensersatz wegen Schlechtleistung (= Nichtvornahme der Nacherfüllung trotz Möglichkeit) nach §§ 280 I, III, 281 I 1, 437 Nr. 3 BGB

1. Voraussetzungen § 437 BGB:

- a) Entgegennahme der Sache als prinzipielle Erfüllungsleistung (+)
- b) Wirksamer Kaufvertrag (+)
- c) Sachmangel § 434 BGB
 - (1) § 434 I BGB (-)
 - (2) § 434 II 1 BGB: Montage fehlerhaft
 - (3) Sachmangel z.Zt. des Gefahrübergangs (+)
- d) Rechtsfolge: Rechtsgrundverweis Rechte in § 437 Nr. 3 BGB:

2. Voraussetzungen § 280 I, III, 281 I BGB

- a) Wirksamer Kaufvertrag (siehe oben)
- b) Fälligkeit und Durchsetzbarkeit der Nacherfüllung gem. §§ 439 I, 437 I Nr. 1 BGB (+)
- c) Erfolglose Fristsetzung zur Nacherfüllung (§ 281 I 1 BGB) bzw. Entbehrlichkeit (§ 281 II BGB)
 - (1) Angemessene Frist zur Nacherfüllung (+)
 - (2) Erfolglos (+)
 - (3) Entbehrlichkeit (-)
- d) Vertretenmüssen der Nichtvornahme der Nacherfüllung, § 280 I 2 BGB (+)
- e) Kein Ausschluss des Schadensersatzanspruchs (z.B. durch AGB) (-)
- f) Rechtsfolge: K kann von V Schadensersatz statt Leistung (=Nacherfüllung) verlangen, d.h. Montagekosten, da anstelle der Montage des V angefallen

- Ein neben den gesetzlichen Gewährleistungsansprüchen stehender eigener Anspruch aus dem Kaufvertrag, auch von einem Dritten (sog. unselbständige Garantie):
 - **Beschaffenheitsgarantie:** Beschaffenheitsvereinbarung i.S.v. § 434 I 1 BGB, mit der aber eine andere Rechtsfolge versprochen wird, z.B. bei fehlender Tauglichkeit Austausch durch ein anderes (!) Modell
 - **Haltbarkeitsgarantie:** Zusage des Verkäufers, dass die Kaufsache über den Zeitpunkt des Gefahrübergangs mangelfrei bleibt
- Nicht zu verwechseln mit Garantie i.S.v. § 276 I 1 BGB: Versprechen des Verkäufers verschuldensunabhängig für Mängel der Kaufsache einzustehen (Frage des Vertretenmüssens)